

## DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

## VERFÜGUNG

vom 16. Februar 1979

G 5 1 Winkel. Gemeinde. Quellwasserfassungen Heubergrüti,  
 G 9 1 Kuenzenwis und Trubhalden. Ausscheidung von Schutzzonen.  
 G 13 1 Genehmigung.

An der Sitzung vom 27. November 1978 hat der Gemeinderat Winkel die Schutzzonenpläne und die Schutzzonenreglemente für die Quellwasserfassungen Heubergrüti, Kuenzenwis und Trubhalden festgesetzt. Die Schutzzonen sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 4. August 1978 vorgeprüft worden. Die Veröffentlichung des Festsetzungsbeschlusses erfolgte am 5. Dezember 1978. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 8. Januar 1979 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassungen Heubergrüti, Kuenzenwis und Trubhalden gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 27. November 1978 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen Heubergrüti, Kuenzenwis und Trubhalden werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

- 3 Schutzzonenreglemente vom 27. November 1978
- 3 Schutzzonenpläne vom Juni 1978

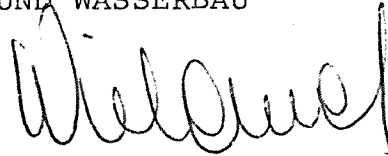
II. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 16. Februar 1979  
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a representative of the Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.